

Dezember 2011

VORSORGE-INFO Nr. 21

EINFLUSS DER SCHULDENKRISE

Vor genau drei Jahren, seinerzeit am Ende einer Kreditkrise angelangt, hatten wir in unserem Info Nr. 15 den Reigen mit „Wirtschafts-, Staats- oder gar globalen „Freiheits“-Krise“ weitergeführt. Mittlerweile sind zumindest grosse Teile der westlichen Welt ebenda angelangt oder auf dem Weg dorthin; erstaunt hat uns dabei eher, dass es so lange gedauert hat. Je nach Land und Vorsorgesystem von versprochenen Renten, türmen sich beachtlich hohe ausgewiesene sowie noch höhere *implizite Schulden* (s. z.B. NZZ vom 8.12.).

Eines ist klar: will man diese Schulden über mittel oder lang abtragen, werden Einschnitte unumgänglich sein. Auf den ersten Blick scheint die Schweiz und ihre Vorsorgesysteme davon nicht betroffen zu sein, da sie bis dato eigentlich alles richtig gemacht hat. Direkt oder indirekt wird die Schuldenproblematik aber auch uns tangieren, indem der Druck und die Begehrlichkeiten von ausserhalb auf vorhandenes Kapital zunehmen werden. Für die Schweizer Politik und Wirtschaft betrachten wir dies als die zukünftigen Herausforderungen und Gefahren.

Für die Pensionskassen besteht zur Zeit das Problem in den hohen Rendite-Vorgaben und einem eigentlichen Anlagenotstand (tiefe Zinsen, hohe Immobilienpreise resp. niedrige -renditen sowie volatile Aktienmärkte). Die zukünftigen Herausforderungen sehen wir darin, anlagetechnisch auf steigende Zinsen vorbereitet zu sein (Priorität Werterhaltung). Andererseits käme den Pensionskassen inflationäre Tendenzen gar nicht ungelegen, da sie im rigiden gesetzlichen Kostüm die einzige Möglichkeit bilden, die Rentenbezüger zur finanziellen Gesundung ihrer Kassen heranzuziehen (konkret: die bisher ge- und verschonten Rentner erhalten solange keinen Teuerungsausgleich, bis die Reserven wieder aufgebaut sind und allenfalls auch die von den Aktivversicherten erlittenen Defizite ausgeglichen wurden).

AHV vs. WF (WOHLFAHRTSFONDS), ZURÜCK ZUM START

Was bisher geschah: die AHV, auf der steten Suche nach Einnahmen, startete ab 2001 einen „Beitrags-Fischzug“ auf freiwillige Leistungen von Wohlfahrtsfonds. Direkte Zahlungen, aber auch Einlagen in die Basis-Pensionskassen für dortige Vorpensionslösungen, Härtefälle, Sozialpläne etc. wurden als Lohnbestandteile taxiert – nota bene mit Beitragsforderungen an die Arbeitgeberfirma (Stifterin) und nicht an den WF selbst.

Dieser (Un)-Zustand dauerte bis Ende 2008 und wurde durch das Bundesgericht beendet (Urteil-Nr.: 9C_435/2008). Zwischenzeitlich wurde versucht, die Problematik mit Hilfe der 11. AHV-Revision gesetzlich neu zu regeln. Dies gelang jedoch nicht, da das Gesamtpaket durch die unheilige Allianz beider „S“-Parteien versenkt wurde.

Auf einem Nebenschauplatz doppelte das Bundesgericht (mit 9C_804/2010) nach, indem es nun unter gewissen Umständen sogar zuliess, dass freie Mittel eines WF in Arbeitgeber-Beitragsreserven umgebucht werden konnten, und damit der Stifterfirma im Rahmen der beruflichen Vorsorge frei zur Verwendung standen. Verwundert rieb man sich in Fachkreisen die Augen.

Diesen August erfolgte sodann die Kehrtwende: das Bundesgericht stellt nun wieder *sämtliche nicht-reglementarischen* (streng juristisch: nicht-einklagbaren) WF-Leistungen unter die AHV-Beitragspflicht. Korrekterweise muss hinzugefügt werden, dass das Bundesgericht im o.g. Urteil (9C_12/2011) eigentlich nichts anderes gemacht hat, als die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen exakt auszulegen. Im Übrigen hat es auch darauf hingewiesen, dass die Korrektur einer solchen unbefriedigenden Situation nicht an ihm, sondern am Gesetzgeber liegt resp. liegen muss.

Mit Bezug auf die zunehmend zerbröselnde eidgenössische Rechts-Sicherheit können wir diesem Argument grundsätzlich folgen. Aber: mit sorgenvollem Ausblick auf die wirtschaftliche und vorsorgetechnische Entwicklung der kommenden Jahre, könnte die unterstützende und abfedernde Wirkung von Wohlfahrtsfonds faktisch bitter nötig werden. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Wir könnten uns vorstellen, dass für eine allseits akzeptierte Lösung die freiwilligen Ermessensleistungen in einem *ausreichend weit(!)* gefassten Rahmen zweckdefiniert werden sollten.

Trotz der von Fulvio Pelli eingereichten parlamentarischen Initiative zur „Stärkung der Wohlfahrtsfonds“ wird bis zur dringend nötigen Gesetzesänderung der Urzustand vom 2001 wohl noch einige Zeit andauern. Bis dahin kann die AHV-Beitragspflicht nur vermieden werden, wenn beispielsweise „subventionierte“ Vorpensionslösungen im Reglement der Basiskasse festgelegt sind, und im Nachgang durch den Wohlfahrtsfonds pauschal finanziert werden. (Allerdings könnte dies wiederum Fragen nach sich ziehen, ob im Wohlfahrtsfonds hierfür Rückstellungen zu bilden seien oder ob gar verbindliche Finanzierungszusagen gegenüber der Basiskasse abgegeben werden müssten). Keinerlei Spielraum besteht hingegen, Ermessensleistungen ebenfalls in der BVG-Kasse abwickeln zu wollen. Hier steht eindeutig der BVG-Zweckartikel 1, Abs. 3 („Planmässigkeit“, „Kollektivität“ etc.) im Weg.

STRUKTURREFORM IN DER BERUFLICHEN VORSORGE

Wie im letzten Vorsorge-Info ausgeführt, treten die neuen Gesetzes- und Verordnungs-Bestimmungen der Strukturreform per 1.8.2011 resp. 1.1.2012 in Kraft, wobei für die Anpassung der Reglemente, Verträge und Organisation der Vorsorgeeinrichtungen eine Übergangsfrist bis 31.12.2012 vorgesehen ist und die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen für das Rechnungsjahr 2012 gilt.

Eine vollständige Aufzählung und Kommentierung der umfangreichen neuen Bestimmungen würde den Rahmen dieser Publikation bei weitem sprengen. Stichwortartig lässt sich zusammenfassen, dass die erweiterten Aufgaben und die Gesamtverantwortung des obersten Organs (in der Regel der Stiftungsrat) in einem neuen Artikel 51a BVG explizit festgehalten sind und dass der Integrität und Loyalität der verantwortlichen Personen mit dem neuen Artikel 51b BVG und insgesamt sieben detaillierten Verordnungsartikeln 48f bis 48l BVV2 hohes Gewicht beigemessen wird.

So sind bspw. für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden diverse Bedingungen und Offenlegungspflichten einzuhalten. Gleichlaufende Eigengeschäfte (Front / Parallel / After Running) sind generell untersagt und Interessenverbindungen müssen jährlich offengelegt werden. Die Integrität und Loyalität betreffen insbesondere Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung betraut sind. Die Einhaltung der Bestimmungen muss jährlich von der Revisionsstelle geprüft werden.

Zu den erweiterten Aufgaben der Revisionsstelle gehört auch die Prüfung, ob eine der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessene interne Kontrolle existiert. Angemessen bedeutet, dass die Kontrolle dem Risikoprofil der Vorsorgeeinrichtung zu entsprechen hat. Speziell bei kleineren Kassen oder bei Vollversicherungslösungen kann unseres Erachtens diese Kontrolle auch einfach und formlos gehalten sein (Funktionentrennung, Vieraugenprinzip, Kollektivunterschrift). Grosse Vorsorgeeinrichtungen hingegen werden kaum mehr auf ein formelles internes Kontrollsystem verzichten können.

Zusätzlich zum erweiterten Aufgabenbereich muss die Revisionsstelle auch verschärfte Unabhängigkeitsbedingungen erfüllen. So darf bspw. keine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des obersten Organs, der Geschäftsführung oder zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion bestehen (was immer das konkret heissen mag) und entgegen der heute insbesondere bei kleineren und mittleren Kassen vorkommenden Praxis darf die Revisionsstelle inskünftig nicht mehr bei der Buchführung mitwirken oder andere Dienstleistungen erbringen, durch die das Risiko besteht, eigene Arbeiten überprüfen zu müssen.

Konkret sind im Verlaufe des Jahres 2012 die Organisations- und Anlagereglemente zu überprüfen. Diese dürften in den meisten Fällen angepasst und ergänzt werden müssen. Auf Wunsch sind wir Ihnen dabei gerne behilflich, wobei diesbezüglich auch Merkblätter und Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörden zu erwarten sind. Eine Hilfe sind auch die revidierte ASIP-Charta und Fachrichtlinie inkl. Umsetzungsvorschläge. Zu beachten ist, dass bei Abschluss von Verträgen, Vergabe oder Wechsel von Mandaten oder Anstellung leitender Mitarbeiter die neuen Bestimmungen bereits ab sofort zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

IV-REVISION 6A – AUSWIRKUNGEN AUF DIE BERUFLICHE VORSORGE

Per 1. Januar 2012 tritt das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision in Kraft. Hauptziel ist die Wiedereingliederung von Rentenbezüglern ins Erwerbsleben und daraus folgend eine Verminderung des IV-Grades oder bestenfalls eine Aufhebung des Rentenanspruchs. Damit die Vorsorgeeinrichtungen potentieller Arbeitgeber in einer ersten Phase keine Risiken eingehen müssen, wird in einem neuen Art. 26a BVG geregelt, dass die versicherte Person nach Verminderung oder Aufhebung der Rente der Eidg. IV während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der bisher leistungspflichtigen Pensionskasse versichert bleibt.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten IV-Grad kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch effektiv erzieltetes Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird. Dies gilt bei umhüllend ausgestalteten Vorsorgeplänen auch für den überobligatorischen Teil der Rente. Nach Ablauf der drei Jahre besteht im Umfang der Verminderung des Rentenanspruchs ein anteilmässiger Anspruch auf Austrittsleistung; diese ist an die Vorsorgeeinrichtung des aktuellen Arbeitgebers zu übertragen.

Unmittelbar besteht aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf für die Pensionskassen. Die Vorsorgereglemente sind bei der nächsten Überarbeitung entsprechend anzupassen und zu ergänzen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass solche Wiedereingliederungsfälle einen relativ grossen administrativen Aufwand verursachen werden.

GRENZBETRÄGE UND MASSZAHLEN 2012

Die Grenzbeträge bleiben unverändert wie folgt (in CHF):

1) Höchstbetrag der AHV-Altersrente	27'840	
2) BVG-Eintrittsschwelle	20'880	3/4 von 1)
3) BVG-Koordinationsbetrag	24'360	7/8 von 1)
4) „BVG-Maximum“	83'520	3 x 1)
5) Max. versicherter BVG-Lohn	59'160	4) ./ 3)
6) Min. versicherter BVG-Lohn	3'480	1/8 von 1)
7) Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	125'280	1.5 x 4)
8) Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'682	8% von 4)
ohne 2. Säule, max. 20% Einkommen aus SE resp.	33'408	40% von 4)

Der Bundesrat hat den BVG-Zinssatz per 1.1.2012 wie folgt angepasst:

BVG-Zinssatz: 1.50%

Verzugszinssatz FZG: 2.50% (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2012: Frauen Alter 64: 6.85%, Männer Alter 65: 6.90%

Die Beitragssätze an den Sicherheitsfonds bleiben für das Bemessungsjahr 2012 unverändert (0.07% für Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur, 0.01% für Insolvenz- und andere Leistungen).

ANPASSUNG DER BVG-RENTEN AN DIE PREISENTWICKLUNG

Da der Preisindex per September 2011 mit 99.7 (Basis Dezember 2010 = 100) niedriger ist als derjenige vom September 2008 mit 99.8, findet auf den 1.1.2012 keine Anpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten im Rahmen des BVG-Obligatoriums statt.

IN EIGENER SACHE

Die pk.vista AG hat in Lugano ein eigenes Büro für die bestehenden und neuen Kunden im Tessin eröffnet; Leiter ist Herr Silvano Rosian, dipl. Mathematiker und Partner unserer Firma. Als gebürtiger Tessiner kann er die Beratung vor Ort und in seiner Muttersprache optimal wahrnehmen. Ein Foto von Silvano Rosian und viele weitere Informationen finden Sie auf unserer neugestalteten Homepage unter www.pkvista.ch. Kommen und besuchen Sie uns!

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst erwiesen zu haben, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

Muttenz, im Dezember 2011
000/B/DOK-029871